

Geschäftsordnung des Musikschulrates

vom 20. September 2019

Der Musikschulrat erlässt, gestützt auf § 91 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG) vom 28.05.1970, §§ 79-83 des Bildungsgesetzes vom 06.06.2002, §§ 31-33 der Verordnung für die Musikschule vom 13.05.2003, sowie § 2 ff. der Gemeindeordnung der Gemeinde Arlesheim vom 22.06.1998, folgende Geschäftsordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben sowie die Organisation und den Geschäftsgang des Musikschulrates.

§ 2 Schweige- und Ausstandspflicht

Die Mitglieder des Musikschulrates und alle Drittpersonen, die für den Musikschulrat tätig sind, unterstehen der Schweige- und Ausstandspflicht gemäss GemG. Sie sind über sämtliche im Zusammenhang mit dem Musikschulrat erworbenen Kenntnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Kollegialitätsprinzip

Die Mitglieder des Musikschulrates verpflichten sich dem Kollegialitätsprinzip und vertreten in ihrer amtlichen Funktion keine dem Musikschulrat widersprechenden Äusserungen und Meinungen.

§ 4 Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach dem Personalreglement und Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Arlesheim (Personalreglement) vom 21.06.2001.

B. Aufgaben

§ 5 Gestaltung und Entwicklung der Musikschule

¹ Der Musikschulrat legt die Strategie der Musikschule fest und formuliert Ziele. Dabei wird er von der Musikschulleitung unterstützt und beraten.

² Die Strategie wird jährlich überprüft.

§ 6 Personelle Führung

¹ Er ist Anstellungsbehörde und Vorgesetzter der Musikschulleitung.

² Er nimmt die unbefristete Anstellung von Lehrpersonen vor. Bei der Rekrutierung entscheidet er über die Anforderungsprofile der Lehrpersonen im Rahmen der strategischen Ausrichtung. In der Regel stellt er zwei Mitglieder der Findungskommission.

³ Er leitet auf Antrag der Musikschulleitung disziplinarische Massnahmen bis hin zur Entlassung ein.

§ 7 Betriebliche Organisation

¹ Er legt auf Antrag der Schulleitung die Organisation der Schulleitung fest. Sie ist vorgängig dem Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent zur Stellungnahme vorzulegen.

² Er genehmigt auf Antrag der Musikschulleitung Beurlaubungen von Lehrpersonen.

³ Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Musikschulleitung.

§ 8 Finanzielle Führung

¹ Er verabschiedet das Budget und die Rechnung der Musikschule zuhanden des Gemeinderates.

² Er schlägt dem Gemeinderat die Höhe der Beiträge von Erziehungsberechtigten bzw. von volljährigen Musikschülerinnen und Musikschülern an den Musikunterricht vor.

§ 9 Qualitätsentwicklung und -sicherung

¹ Er genehmigt das Schulprogramm im Rahmen der strategischen Ausrichtung der Musikschule.

Habt ihr nicht Schulgelder erlassen bzw. aus der Kasse bezahlt? War das in der alten Geschäftsordnung? Sonst streichen.² Er verschafft sich einen Einblick in die Arbeit der Musikschule und ihrer Lehrpersonen. Dabei können die Mitglieder des Musikschulrates bei Lehrpersonen ihrer Musikschule nach vorheriger Absprache mit ihnen Unterrichtsbesuche durchführen.

³ Er beauftragt die Schulleitung mit der Durchführung der internen Evaluation und beschliesst basierend auf der Auswertung der Schulleitung Massnahmen.

⁴ Er nimmt den externen Evaluationsbericht zur Kenntnis und kann Massnahmen beschliessen.

§ 10 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

¹ Er legt die Kommunikationsstrategie fest.

² Er nimmt Einsitz in kommunalen und kantonalen Gremien.

³ Er bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Gemeinde in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Gemeinde und der Öffentlichkeit.

§ 11 Stellung und Aufgaben des einsitzenden Gemeinderatsmitgliedes

Die einsitzende Gemeinderätin oder der einsitzende Gemeinderat hat die Stellung eines Mitglieds. Sie oder er vertritt den Gemeinderat und dessen Interessen.

C. Organisation

§ 12 Anzahl und Zusammensetzung Mitglieder

Der Musikschulrat besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch den Schulrat von Arlesheim jeweils für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Der Musikschulrat hat ein Antragsrecht. Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied in den Musikschulrat.

§ 13 Amtsperiode

Eine Amtszeit dauert vier Jahre und beginnt analog derjenigen des Schulrates jeweils am 1. August der Jahre 2004, 2008 usw.

§ 14 Konstituierung

Der Musikschulrat konstituiert sich selbst und wählt Präsidium und Vizepräsidium aus seiner Mitte.

§ 15 Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident wird, wenn sie oder er an der Ausübung ihrer oder seiner Obliegenheiten verhindert ist, durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

§ 16 Sitzungstermine

Der Musikschulrat trifft sich zu regelmässigen Sitzungen, mindestens aber zweimal pro Jahr zur Abnahme der Rechnung und zur Beschlussfassung über das Budget.

§ 17 Sitzungsvorbereitung und Aktenaufgabe

¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt mindestens eine Woche im Voraus und unter Angabe der Traktanden schriftlich zu den Sitzungen ein.

² Der Einladung sind neben der Traktandenliste das Protokoll der letzten Sitzung sowie die weiteren Unterlagen/Erläuterungen zu den Geschäften beizulegen.

³ Nicht traktandierte, dringliche Geschäfte können ausnahmsweise als Tischvorlage aufgelegt werden, sofern die Mehrheit aller Musikschulräte dieses Vorgehen gutheisst.

§ 18 Aktenstudium

Die Mitglieder des Musikschulrates sind verpflichtet, die Unterlagen gemäss § 16 einzusehen. Es wird vorausgesetzt, dass das Studium der beigelegten Unterlagen/Erläuterungen in der für die individuelle Beratung der Geschäfte erforderlichen Tiefe erfolgt.

D. Geschäftsgang

§ 19 Sitzungsvorsitz, Teilnahme

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen. Die Sitzungsteilnahme ist für alle Mitglieder obligatorisch. Abwesenheiten sind der Präsidentin oder dem Präsidenten im Voraus zu melden.

² Die Musikschulleitung und die Vertretung der Musikschullehrerinnen und -lehrer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

³ Die Präsidentin oder der Präsident kann in Absprache mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates Sachverständige zur Beratung beiziehen.

§ 20 Beschlussfassung

¹ Der Musikschulrat fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anlässlich seiner Sitzungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

² Der Musikschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch Mitglieder, welche per Telefon- oder Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen.

§ 21 Zirkularbeschluss

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen. Die Beschlüsse sind in der Folgesitzung ins Protokoll aufzunehmen.

§ 22 Protokoll

- ¹ Von jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt.
- ² Das Protokoll ist vor der Auflage an die Musikschulräte der Präsidentin oder dem Präsidenten vorzulegen.
- ³ Das Protokoll wird jeweils in der Folgesitzung zur Genehmigung unterbreitet.
- ⁴ Das Protokoll ist durch die Präsidentin oder den Präsident sowie die Protokollführung zu unterzeichnen.
- ⁵ Dem Gemeinderat ist eine Kopie des Protokolls zuzustellen.

§ 23 Unterzeichnung

Das Präsidium oder das Vizepräsidium und die Musikschulleitung zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweien.

E. Schlussbestimmungen

§ 24 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch den Musikschulrat am 20.09.2019 genehmigt. Sie tritt sofort in Kraft.

§ 25 Aufhebung

Das Organisationsreglement vom 13.12.2010 (Fassung vom 17.01. 2011) wird aufgehoben.

Arlesheim, 20. September 2019

Musikschulrat



Dominique von Hahn
Präsidentin



Verena Jäschke
Vizepräsidentin